

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Jan Korte, Wolfgang Gehrcke, Jan van Aken, Christine Buchholz, Annette Groth, Katrin Kunert, Stefan Liebich, Niema Movassat, Dr. Petra Sitte, Kersten Steinke, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.

Probleme beim Familiennachzug zu anerkannten syrischen Flüchtlingen

In Deutschland anerkannte Flüchtlinge haben einen Anspruch auf Nachzug ihrer Kernfamilienangehörigen, ohne dass dies – wie sonst üblich – von einer Prüfung der konkreten Wohnraum- und Einkommenssituation abhängig ist, wenn sie einen entsprechenden Antrag innerhalb von drei Monaten nach ihrer Anerkennung in Deutschland stellen (vgl. § 29 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG). Bei Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen gelten zudem geringere Anforderungen an Nachweise der Identität und der Familienbeziehung (vgl. Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2003/86/EG vom 22. September 2003), denn häufig fehlen kriegs- und fluchtbedingt entsprechende amtliche Dokumente oder sie können in der besonderen Situation nicht in zumutbarer Weise beschafft werden.

Trotz dieses klaren Rechtsanspruchs kommt es beim Familiennachzug insbesondere zu syrischen Flüchtlingen zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen. So müssen Betroffene in der Türkei derzeit bis zu ein Jahr darauf warten, überhaupt einen entsprechenden Visumantrag stellen zu können (Auskunft von Staatsministerin Prof. Dr. Maria Böhmer an die Abgeordnete Ulla Jelpke vom 23. Juni 2015). Dies ist angesichts der höchst prekären und oft auch lebensgefährlichen Situation, in der sich viele Angehörige in Krisengebieten und Flüchtlingslagern befinden, nach Ansicht der Fragesteller nicht akzeptabel, zumal es hier um einen der wenigen legalen und sicheren Einreisewege für Flüchtlinge nach Deutschland geht.

Die Bundesregierung verweist zwar zu Recht auf sehr viele Anerkennungen syrischer Flüchtlinge in einem kurzen Zeitraum, wodurch sich die Zahl der in der Region zu bearbeitenden Visumanträge erheblich gesteigert hat. Dennoch werden nach Auffassung der Fragesteller mögliche und erforderliche Verfahrenserleichterungen und andere Maßnahmen zur Beschleunigung der Visumerteilung gar nicht, zu spät oder nur unzureichend ergriffen.

Die Fraktion DIE LINKE. hatte für die Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 25. März 2015 einen Bericht zu den Problemen beim Familiennachzug zu syrischen Flüchtlingen angefordert und auf schnelle Abhilfe gedrängt. Erst mit einem Schreiben vom 4. Mai 2015 haben das Auswärtige Amt (AA) und das Bundesministerium des Innern (BMI) an die Landesinnenbehörden appelliert, zur Erleichterung des Familiennachzugs die erforderliche interne Zustimmung der Ausländerbehörden zur Visumerteilung in Form einer Globalzustimmung zu erteilen bzw. großzügig vom Mittel der Vorabzustim-

mung Gebrauch zu machen und erleichterte Glaubhaftmachungen der Familienverhältnisse zu akzeptieren. Gegenüber den Auslandsvertretungen geschah Letzteres mit Erlass vom 30. April 2015 (vgl. Bundestagsdrucksache 18/4993, Antwort auf die Schriftliche Frage 27).

Eine Maßnahme der Verfahrensbeschleunigung bzw. -vereinfachung ist die Möglichkeit einer Antragstellung bzw. Terminbeantragung per E-Mail, wie dies seit Mai 2015 im Libanon praktiziert wird (vgl. Bundestagsdrucksache 18/4993, Antwort auf die Schriftliche Frage 13). Obwohl das Verfahren seitens der Bundesregierung und auch von Beratungsstellen positiv bewertet wird, ist nicht geplant, es z. B. auch in der Türkei einzuführen (vgl. ebd.), ohne dass dies von der Bundesregierung – auch auf Nachfragen hin – nachvollziehbar begründet wurde: So würden bei der Terminvergabe durch den privaten Dienstleister iDATA in der Türkei die „Ressourcen effizient“ genutzt und das Terminangebot entspreche den „für die Bearbeitung von Visumanträgen zur Verfügung stehenden Kapazitäten“ (Bundestagsdrucksache 18/5161, Antwort auf die Schriftliche Frage 29). Bei iDATA könnten Termine zudem „ohne zeitliche Begrenzung“ vereinbart werden, was im Libanon nicht möglich sei (Plenarprotokoll 18/114, S. 11033, Anlage 39) – doch der Verweis auf die Möglichkeit einer Terminvereinbarung erst in einem Jahr hilft den Betroffenen nicht weiter. In Bezug auf den Libanon hatte die Bundesregierung erklärt, das E-Mail-Verfahren führe zu einem „zeitlichen Gewinn bei der Bearbeitung am Schalter, wodurch weitere Annahmekapazitäten gewonnen werden können“, „gleichzeitig ermöglicht es dieses Verfahren, der unrichtigen Vorstellung entgegenzutreten, dass Termine nur gegen Bezahlung gebucht werden könnten, und vermag so unseriöse Angebote von Agenturen zu diskreditieren“ (Bundestagsdrucksache 18/4993, Antwort auf die Schriftliche Frage 13, S. 10). Warum diese Vorteile für die Türkei nicht genutzt werden sollen, wo die Wartezeiten besonders lang sind und ebenfalls Terminhändler Geschäfte machen, bleibt unverständlich. Schließlich könnten per E-Mail eingereichte Anträge und Unterlagen auch durch Mitarbeiter in Deutschland oder anderswo bearbeitet werden, um das Personal vor Ort zu entlasten.

Ein weiteres Problem ist, dass in den Auslandsvertretungen im Irak (Erbil) „nur in Ausnahmefällen“ Visaanträge zur Familienzusammenführung angenommen werden – „in der Regel“ werden die Antragsteller „nach Ankara verwiesen“ (Brief der Staatsministerin Prof. Dr. Maria Böhmer vom 23. Juni 2015 an die Abgeordnete Ulla Jelpke). In der ARD-Sendung „Kontraste“ vom 18. Juni 2015 hatte der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Frank-Walter Steinmeier, noch erklärt, dass er sich nicht vorstellen könne, dass dies „der Wahrheit entspricht“. Allerdings arbeitet das AA nach eigenen Angaben derzeit daran, die Visumstelle in Erbil auszubauen und sie durch eine Personalaufstockung in die Lage zu versetzen, weitere Aufgaben zu übernehmen (ebd.).

In der Medienberichterstattung wurden in der letzten Zeit sowohl die langen Wartezeiten als auch Missstände bei der Terminvergabe und ein Schwarzhandel mit Terminen zur Vorsprache in Visaangelegenheiten mehrfach thematisiert (vgl. den Bericht des Magazins „Kontraste“ vom 18. Juni 2015 „Auswärtiges Amt lässt syrische Ehefrauen mit Kindern im Stich“, und des Magazins „Monitor“ vom 2. Juli 2015 „Botschaftstermine gegen Bares – Geschäftemacherei mit syrischen Flüchtlingen“). Die Bundesregierung hält den zahlreichen übereinstimmenden Betroffenenberichten entgegen, ein betrügerischer Terminhandel sei technisch gar nicht möglich, bisher habe sich auch kein Verdacht gegen Mitarbeiter des AA erhärtet (Stellungnahme des AA vom 9. Juli 2015).

Auf die Mündliche Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke vom 17. Juni 2015 nach den aktuellen Wartezeiten für die Beantragung eines Visums zur Familienzusammenführung mit in Deutschland anerkannten syrischen Flüchtlingen bei den deutschen Visastellen in der Region um Syrien fehlte in der Antwort von Staats-

ministerin Prof. Dr. Maria Böhmer jede konkrete Aussage hierzu. Zwar wurde ein starker Anstieg der Antragszahlen eingeräumt; die Wartezeiten hätten „seit Anfang 2015 jedoch wieder verringert“ werden können, hieß es. Die Fragesteller werten diese Auskunft als Täuschung des Parlaments. Nach einer Beschwerde über die teilweise Nicht-Beantwortung der Frage lieferte die Staatsministerin Prof. Dr. Maria Böhmer am 23. Juni 2015 dann die zunächst zurückgehaltenen Zahlen nach: Die Wartezeit beim Nachzug zu syrischen Flüchtlingen hatte sich in der Türkei zuletzt nicht etwa verringert, wie zunächst behauptet, sondern sogar noch verlängert: In Istanbul betrug sie Ende April 2015 beispielsweise neun Monate (vgl. Bundestagsdrucksache 18/4765), nunmehr hieß es, entsprechende Termine seien in der Türkei erst wieder ab April bzw. Juni 2016 verfügbar – das bedeutet eine Wartezeit von bis zu einem Jahr, um überhaupt einen Visumantrag stellen zu können. Auch in Kairo und Riad sind die Wartezeiten mit bis zu sechs Monaten sehr lang, in Erbil können Betroffene, wie dargelegt, im Regelfall gar keinen Antrag stellen.

Zudem gibt es Informationen, dass in den deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei derzeit keine Reisedokumente mehr ausgestellt werden, da diese von den türkischen Behörden nicht mehr anerkannt würden (Auskunft eines Mitarbeiters des Generalkonsulats Istanbul vom 9. Juni 2015, die den Fragestellern vorliegt). Die deutschen Auslandsvertretungen können einen „Reiseausweis für Ausländer“ als Passersatz ausstellen, wenn keine originären Reisedokumente vorliegen und die Identität der Betroffenen anders glaubhaft gemacht werden kann.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche Kenntnisse hat das AA darüber, dass derzeit in den deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei keine neuen Reiseausweise für syrische Flüchtlinge bzw. deren Familienangehörige mehr ausgestellt werden, weil die türkischen Behörden deutsche Reiseausweise trotz gültiger Visa für die Ausreise angeblich nicht mehr akzeptierten, und was unternimmt sie diesbezüglich?
 - a) Worauf beruht nach Kenntnis der Bundesregierung die gegebenenfalls geänderte Praxis der türkischen Behörden, und wie wurde dies gegenüber der Bundesregierung bzw. gegenüber deutschen Behörden begründet?
 - b) Wie haben das AA bzw. deutsche Behörden hierauf reagiert, und ist ein solches Vorgehen der Türkei rechtlich überhaupt zulässig?
 - c) Welche Möglichkeiten gibt es, Einfluss bzw. Druck auf die Türkei bzw. die türkischen Behörden auszuüben, damit deutsche Reiseausweise im Rahmen der Familienzusammenführung wieder akzeptiert werden oder damit die Türkei entsprechende Ersatzdokumente für syrische Staatsangehörige in diesen Fällen ausstellt (bitte darlegen, welche Anstrengungen bereits unternommen wurden bzw. geplant sind)?
 - d) Wie viele Reiseausweise wurden seit Januar 2015 von den deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei für syrische Flüchtlinge bzw. deren Familienangehörigen ausgestellt (bitte ausführen, in wie vielen Fällen von jeweils welchen Auslandsvertretungen neue Reisedokumente ausgestellt wurden, und falls möglich unter Angabe des Monats der Ausstellung)?
 - e) Warum stellen die deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei in diesen Fällen keine deutschen Reiseausweise mehr aus, obwohl dies den Betroffenen und den deutschen Behörden im jeweiligen Einzelfall die Möglichkeit eröffnen würde, gegenüber den türkischen Behörden auf eine Ausreisemöglichkeit der Inhaber der Reiseausweise hinzuwirken?
 - f) Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung vergleichbare Probleme in anderen Ländern (bitte darlegen)?

2. Wie viele der syrischen Antragsteller, die bei den deutschen Vertretungen in der Türkei im Zeitraum seit Januar 2015 ein Visum zur Familienzusammenführung mit in Deutschland anerkannten Flüchtlingen beantragt haben, verfügten zu diesem Zeitpunkt über einen gültigen syrischen Reisepass, bzw. wie viele entsprechende Visa wurden in einen gültigen syrischen Reisepass bzw. in deutsche Reiseausweise eingetragen (bitte Anzahl in Prozent im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Antragsteller sowie absolute Zahlen angeben)?
3. Welche Kenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung zu der Frage vor, ob und unter welchen Bedingungen von den zuständigen syrischen Stellen neue syrische Reisepässe ausgestellt werden, oder ob lediglich bereits vorliegende Reisepässe verlängert werden?
4. Welche Informationen liegen dem AA zu möglichen Ausreiseschwierigkeiten aus der Türkei bei Vorlage neu ausgestellter syrischer Reisedokumente vor, und worauf sind solche Schwierigkeiten nach Kenntnis der Bundesregierung zurückzuführen?
5. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zu den anfallenden Kosten für die Ausstellung neuer Reisedokumente bei den zuständigen Stellen in Syrien bzw. in syrischen Botschaften (insbesondere Höhe, Variabilität und Angemessenheit der Kosten)?
 - a) Welche Kenntnisse oder Hinweise hat die Bundesregierung dazu, inwiefern die für die Ausstellung neuer syrischer Reisedokumente eingekommenen Gebühren dazu verwendet werden, die syrische Regierung und damit eine Kampfpartei im syrischen Bürgerkrieg zu finanzieren, und inwieweit wird von deutschen Auslandsvertretungen bei der Frage, ob die Beschaffung syrischer Reisedokumente zumutbar ist, berücksichtigt, dass Regimegegner befürchten, entsprechende Gebühren könnten das Regime bzw. den Krieg direkt oder indirekt unterstützen oder fördern (bitte ausführen)?
 - b) Inwieweit kann die Bundesregierung Berichte von syrischen Betroffenen (entsprechende Hinweise liegen den Fragestellern vor) bestätigen, dass pro Ausstellung eines syrischen Reisepasses zwischen 400 und 800 Dollar bezahlt werden müssen, und inwieweit ist es vorstellbar, dass die in der Praxis gezahlten Gebühren aufgrund von Korruption oder anderer Missstände über den offiziellen Gebühren liegen (bitte darlegen)?
 - c) Inwieweit wurde die in einer E-Mail vom 15. Juli 2015 vom Parlaments- und Kabinettsreferat an die Fragesteller wiedergegebene Auskunft der syrischen Botschaft in Beirut, wonach die Gebühren der Ausstellung eines Reisepasses in Syrien etwa 72 Dollar betragen, in syrischen Auslandsvertretungen jedoch höher sein können, vom AA unabhängig überprüft, und wie hoch sind die höheren Gebühren in syrischen Auslandsvertretungen in den Anrainerstaaten nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte darlegen)?
 - d) Ab welcher Geldsumme bzw. bei Vorliegen welcher Umstände gehen die deutschen Auslandsvertretungen davon aus, dass die Gebühren für die Ausstellung syrischer Reisepässe unzumutbar hoch sind, so dass deutsche Reiseausweise ausgestellt werden, und inwieweit wird dabei die konkrete Lebens- und Einkommenssituation der Betroffenen berücksichtigt (etwa, wenn diese aufgrund ihrer Notlage auch Gebühren von wenigen Hundert Dollar nicht aufbringen können)?

Inwieweit werden dabei auch Kosten berücksichtigt, die im Zusammenhang der Passausstellung stehen und z. B. für Rechtsanwälte und Kurierdienste aufgewandt werden müssen (bitte darlegen)?

- e) Inwieweit wird bei der Frage einer Zumutbarkeit der Beschaffung eines syrischen Reisedokuments berücksichtigt, dass von anerkannten Flüchtlingen nicht verlangt werden darf, dass diese sich an die Botschaften ihres Herkunftsstaates wenden, und inwieweit darf dies von Angehörigen anerkannter Flüchtlinge verlangt werden (bitte darlegen)?
6. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus vorliegenden Berichten dazu (vgl. www.dw.com/de/der-kampf-der-syrer-um-p%C3%A4sse/a-18310477), dass bei konsularischen Diensten syrischer Botschaften, etwa der Ausgabe syrischer Reisedokumente, zwischen regimekritischen und regimekonformen syrischen Bürgerinnen und Bürgern unterschieden wird und keine Angaben zur Bearbeitungsdauer bei der Passerteilung gemacht werden können, und inwieweit werden solche Hinweise bei der Frage berücksichtigt, ob es zumutbar ist, Angehörige von in Deutschland anerkannten syrischen Flüchtlingen auf syrische Botschaften zur Passbeantragung zu verweisen, statt deutsche Reiseausweise auszustellen (bitte ausführen)?
7. Welche Informationen liegen der Bundesregierung dazu vor, wie lange die Ausstellung eines syrischen Reisepasses derzeit dauern kann (in Syrien und in syrischen Botschaften und Konsulaten sowie im Durchschnitt bzw. in problematischen Fällen)?
8. Wie soll nach Kenntnis der Bundesregierung der angekündigte Ausbau der Visastelle des Generalkonsulates in Erbil gestaltet werden, welche konkreten Maßnahmen sind für welchen Zeitraum geplant (bitte genau mit Datum auflisten), wie soll insbesondere die Visabeantragung zur Familienzusammenführung mit in Deutschland anerkannten syrischen Flüchtlingen ermöglicht werden, und ist diesbezüglich die Einführung eines Terminvergabesystems per E-Mail, wie im Libanon praktiziert, vorgesehen (bitte ausführen)?
9. Wann betrug nach Kenntnis der Bundesregierung die Wartezeit für einen Termin zur Beantragung eines Visums zur Familienzusammenführung mit syrischen Flüchtlingen in einzelnen Visastellen (welchen) der Türkei oder in Beirut erstmals über drei Monate, was wurde daraufhin wann konkret zur Reduzierung der Wartezeit unternommen (bitte auflisten), und welche weiteren Maßnahmen sind geplant, um die Wartezeiten zukünftig deutlich zu verkürzen (bitte auflisten und ausführen)?
10. Stimmt die Bundesregierung zu, dass nach Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/86/EG vom 22. September 2003 insgesamt nur eine maximal neunmonatige Bearbeitungszeit in Familienzusammenführungsverfahren zulässig ist (wenn nein, bitte darlegen und begründen)?
- a) Stimmt sie weiter zu, dass bei der Berechnung dieser Frist auch die Wartezeit bis zur Vorsprache zur Antragstellung berücksichtigt werden muss (wenn nein, bitte darlegen und begründen)?
- b) Stimmt sie weiter zu, dass eine Verlängerung dieser Frist nur in Ausnahmefällen aufgrund von Schwierigkeiten bei der Antragsprüfung zulässig ist (Artikel 5 Absatz 4 Satz 2 der Richtlinie) und dies im Regelfall bei den Nachzugsverfahren zu syrischen Flüchtlingen in den deutschen Visastellen in der Türkei oder dem Libanon nicht der Fall ist, sondern sich die lange Wartezeiten vielmehr vor allem aus fehlenden Arbeitskapazitäten und der der Vielzahl der Fälle ergeben (wenn nein, bitte darlegen und begründen)?

- c) Stimmt sie zu, dass die Praxis der deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei aufgrund von Wartezeiten von bis zu einem Jahr bis zur Vorsprache gegen die EU-Familienzusammenführungsrichtlinie verstößt (wenn nein, bitte darlegen und begründen), und was unternimmt die Bundesregierung, um diesen möglichen Verstoß gegen EU-Recht schnellstmöglich zu beenden?
11. Wie lang sind derzeit in den deutschen Auslandsvertretungen in der Region um Syrien die Wartezeiten auf einen Termin zur Vorsprache zur Beantragung eines Visums zur Familienzusammenführung mit in Deutschland lebenden, anerkannten syrischen Flüchtlingen (bitte nach Visastellen differenzieren), und wie lang sind die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten entsprechender Anträge bis zur Visumerteilung (falls zu Letzterem keine konkreten Daten vorliegen sollten, bitte Einschätzungen fachkundiger Bediensteter angeben)?
12. In welcher Weise wird in Deutschland Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2003/86/EG vom 22. September 2003 umgesetzt (bitte entsprechende Verwaltungshinweise, Erlasse, Rechtsprechung usw. angeben), was beinhaltet diese Vorschrift nach Ansicht der Bundesregierung genau, und was folgt aus ihr (bitte darlegen)?
- a) Stimmt die Bundesregierung zu, dass es Ziel dieser Vorschrift ist, den Familiennachzug zu Flüchtlingen zu erleichtern aufgrund der Besonderheiten der Situation, in der sich Flüchtlinge und ihre Angehörigen zu meist befinden (problematischer Kontakt für Flüchtlinge zu Behörden des Herkunftslands bzw. des Verfolgerstaats, bürgerkriegsbedingte Beeinträchtigungen des staatlichen Dokumentenwesens, Auslandsaufenthalt usw.) und in der keine überhöhten Anforderungen an den Nachweis der Familienzugehörigkeit bzw. an vorzulegende Dokumente im Allgemeinen gestellt werden sollten (wenn nein, bitte darlegen und begründen)?
- b) Warum wurde erst Ende April bzw. Anfang Mai 2015 seitens der Bundesregierung gegenüber den deutschen Auslandsvertretungen bzw. den Innen- und Ausländerbehörden der Länder die Vorgabe gemacht bzw. angeregt (vgl. Bundestagsdrucksache 18/4993, Antwort auf die Schriftliche Frage 27), dass eine qualifizierte Glaubhaftmachung der Familienverhältnisse beim Nachzug zu syrischen Flüchtlingen genügen soll, wenn keine legalisierten Personenstandsurkunden vorliegen trotz der Regelung in Artikel 11 Absatz 2 der Familienzusammenführungsrichtlinie (bitte darlegen)?
- c) In Bezug auf welche weiteren Herkunftsländer gilt der Grundsatz, dass beim Familiennachzug gegebenenfalls eine qualifizierte Glaubhaftmachung der Familienverhältnisse zu anerkannten Flüchtlingen genügen soll oder gilt dies allgemein (bitte darlegen)?
- Falls dieser Grundsatz nicht generell gelten sollte, wie ist dies mit Artikel 11 Absatz 2 der Familienzusammenführungsrichtlinie zu vereinbaren, um eine Erleichterung beim Nachzug zu syrischen Flüchtlingen zu begründen (bitte darlegen)?
- d) Was hat die Bundesregierung bislang unternommen, damit die Regelung des Artikels 11 Absatz 2 auch beim Familiennachzug zu anderen als syrischen Flüchtlingen beachtet und in die Praxis umgesetzt wird (bitte konkret darlegen)?

13. Was genau sind nach Kenntnis der Bundesregierung mögliche Probleme und warum dauert es bis Ende August 2015 (vgl. Plenarprotokoll 18/114, Anlage 39), einen automatisierten Datenabgleich im Ausländerzentralregister (AZR) zur Klärung des Flüchtlingsstatus einzurichten, der von einigen Bundesländern zur Bedingung einer Globalzustimmung im Visumverfahren gemacht wird (ebd.); welche Bundesländer stellen diese Bedingung, und warum sind andere Bundesländer zur Globalzustimmung auch ohne entsprechende Änderung des AZR bereit (bitte ausführen)?
14. Welche Bundesländer haben inzwischen nach Kenntnis der Bundesregierung erklärt, beim Familiennachzug zu syrischen Flüchtlingen Globalzustimmungen zu erteilen und/oder andere Erleichterungen zu ergreifen (bitte aufzuführen), welche Begründungen nennen die Bundesländer, die nicht zu entsprechenden Erleichterungen bereit sind für ihre Entscheidung, und in welcher Weise wirkt die Bundesregierung auf diese Bundesländer ein, vor dem Hintergrund der Vorschrift in Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2003/86/EG vom 22. September 2003, die Erleichterungen des Nachweises familiärer Bindungen beim Nachzug zu Flüchtlingen vorsieht (bitte ausführen)?
15. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus Berichten von Beratungsstellen, die den Fragestellern vorliegen, wonach
 - a) mit dem E-Mail-Verfahren im Libanon gute Erfahrungen gemacht werden (so würden etwa zeitnah Termine nach einer Antragstellung vergeben – sechs bis acht Wochen, in Einzelfällen bereits nach einer Woche), woran liegt es, wenn in Einzelfällen auch nach vielen Wochen noch keine Rückmeldung vorliegt, und wie sollen sich Betroffene in solchen Fällen verhalten (gibt es Eingangsbestätigungen, Zwischenmeldungen, Rückfragen, Hinweise durch die Visastellen),
 - b) in Fällen, in denen das E-Mail-Verfahren nicht anwendbar ist (etwa, wenn keine Pässe oder kein Familienbuch vorliegen), über das Online-terminsystem im Libanon faktisch nach wie vor keine Termine online buchbar sind, d. h. ohne die Hilfe von Terminhändlern,
 - c) es eine uneinheitliche Praxis der Visavergabe gibt, weil teilweise Ausnahmen von der Passpflicht gemacht werden, teilweise jedoch nicht, und in letzteren Fällen dann auch kein Visum erteilt wird,
 - d) von der Auslandsvertretung in Beirut in zumindest einem Fall geltend gemacht wurde, der Zivilregisterauszug sei nur drei Monate lang gültig,
 - e) die Visavergabe von dem vorherigen Abschluss einer Krankenversicherung abhängig gemacht wird (Beirut und Izmir), und wäre dies überhaupt rechtens?
16. Warum wird in der Türkei beim Familiennachzug zu syrischen Schutzberechtigten nicht ein Antragsverfahren per E-Mail ermöglicht, wie dies seit Mai 2015 im Libanon praktiziert wird (vgl. Bundestagsdrucksache 18/4993, Antwort auf die Schriftliche Frage 13), obwohl die Wartezeiten in der Türkei lang sind und die von der Bundesregierung benannten Vorteile nach Auffassung der Fragesteller auch für die Türkei gelten würden (bitte nachvollziehbar begründen, alle bisherigen Antworten der Bundesregierung zu dieser Frage waren nach Ansicht der Fragesteller nicht nachvollziehbar, siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?
17. Erwägt oder praktiziert die Bundesregierung die Möglichkeit, per E-Mail eingereichte Visumanträge durch Mitarbeiterkapazitäten in Deutschland prüfen und bearbeiten zu lassen, um die Kräfte vor Ort zu entlasten, und wenn nein, warum nicht (bitte ausführen)?

18. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht das AA aus einer den Fragestellern vorliegenden E-Mail-Auskunft des Generalkonsulats in Istanbul vom 18. Juni 2015 an einen Betroffenen, wonach Personenstandsurkunden weiter legalisiert werden müssten und diese zu diesem Zweck nach Beirut geschickt worden seien, „da nicht abzusehen ist, wann und ob Legalisierungen künftig auch in Istanbul durchgeführt werden können“, obwohl die Botschaft in Ankara sowie die Generalkonsulate in Izmir und Istanbul bereits mit Schreiben vom 30. April 2015 vom AA ermächtigt wurden, Legalisationen syrischer Urkunden zur Vereinfachung des Familiennachzugs zu syrischen Schutzberechtigten vorzunehmen; wie ist der aktuelle Stand, und was unternimmt das AA, um die Ermächtigung vom 30. April 2015 auch in die Praxis umzusetzen?
19. Wie ist die personelle Besetzung der deutschen Visastellen in der Türkei und in den Anrainerstaaten Syriens seit dem Jahr 2010 (bitte nach Visastellen, eingesetzten Personal – Ortskräfte bzw. Entsandte – Qualifikation und Jahr differenzieren)?
- Ist die personelle Besetzung der Auslandsvertretungen in der Türkei und im Irak bzw. in der Region Irak/Kurdistan nach Auffassung der Bundesregierung ausreichend oder bedarf sie einer Aufstockung (bitte begründen)?
 - Nach welchen Kriterien wird nach Kenntnis der Bundesregierung über den Personalbedarf an den jeweiligen Auslandsvertretungen entschieden, und warum wurde die möglicherweise erforderliche Personalaufstockung angesichts von zehntausenden Anerkennungen syrischer Flüchtlinge in Deutschland nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkannt und umgesetzt?

Berlin, den 29. Juli 2015

Dr. Gregor Gysi und Fraktion